

Reglement für ADAC Automobil-Clubsport-Slalom

ADAC Nordbaden e.V.

1. Allgemeines:

- 1.1 Der ADAC Automobil-Clubsport-Slalom ist ein Clubsport-Wettbewerb, der auf befestigter, ebener Fahrbahn ausgetragen wird und bei dem die durch Pylonen vorgegebene Strecke möglichst fehlerfrei und schnell zu durchfahren ist. Die Veranstaltungen werden nach diesem Reglement durchgeführt.

2. Wettbewerbsdurchführung:

2.1 Zugelassene Fahrzeuge:

- 2.1.1 Die Fahrzeuge müssen in allen Punkten der Straßenverkehrszulassung (StVZO) entsprechen. Sie müssen eine gültige Abgasuntersuchung und eine gültige Hauptuntersuchung gemäß § 29 StVZO aufweisen (AU- und HU-Plakette). Für nicht zum Straßenverkehr zugelassene Fahrzeuge ist ein gültiger DMSB-Wagenpass vorzulegen. Evtl. vorgenommene Veränderungen am Originalfahrzeug dürfen nicht das Erlöschen zum öffentlichen Straßenverkehr zur Folge haben. Der Fahrer ist für die entsprechenden Nachweise verantwortlich.

2.1.2 Fahrzeuge mit 07er Oldtimer Kennzeichen

- 2.1.3 Die Fahrzeuge müssen mit einem funktionsfähigen Katalysator ausgerüstet sein.

- 2.1.4 Nicht zugelassen sind Fahrzeuge mit:

- Roten Kennzeichen

- Kurzzeit-Kennzeichen 04er

- Fahrzeuge mit Eintrag als Versuchsfahrzeug gem. § 19, 6 StVZO im Fahrzeugschein

- 2.1.5 Ein Fahrzeug darf von mehreren Personen zum Einsatz gebracht werden.

2.2 Fahrer:

- 2.2.1 Für die Teilnahme am ADAC Automobil-Clubsport-Slalom ist ein Clubsportausweis T 1 oder eine DMSB-Fahrerlizenz erforderlich.
- 2.2.2. Alle Teilnehmer müssen im Besitz einer für Ihr Fahrzeug gültigen Fahrerlaubnis sein.
Ausnahme: 16- bis 18-jährige Teilnehmer (Fahrzeuge bis max. 1400 ccm Hubraum) benötigen den Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme eines SE-Lehrgangs.
- 2.2.3 Ein Mehrfachstart eines Teilnehmers ist grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen sind im Rahmen von Sonderläufen möglich.

2.3 Sicherheitsvorschriften/Geräuschvorschriften/Umweltrichtlinien:

- 2.3.1 Es gelten die allgemeinen Bestimmungen der StVZO .
- 2.3.2 Das Mitführen eines Feuerlöschers wird empfohlen.
- 2.3.3 Seitenfenster, Schiebedächer und Verdecke müssen während des Wettbewerbs geschlossen sein. Das Tragen eines Schutzhelms mit ECE-Prüfzeichen, **oder einem vom DMSB anerkannten Prüfzeichen** und die Benutzung von Sicherheitsgurten sind vorgeschrieben. Schulterbedeckende Kleidung und lange Hosen sowie geschlossene Schuhe sind vorgeschrieben.
- 2.3.4 Die allgemeinen technischen Geräuschvorschriften der StVZO sind grundsätzlich einzuhalten. Darüber gilt ein Grenzwert von 98 db(A) nach DMSB-Nahfeld-Messmethode.

2.4 Ausschreibung und Nennung:

- 2.4.1 Die Veranstaltungsausschreibung muss diesem Reglement für ADAC- Automobil-Clubsport-Veranstaltungen entsprechen. Änderungen, die den vorgenannten Bestimmungen widersprechen, sind nicht zulässig und unwirksam.
- 2.4.2 Beim ADAC-Automobil-Clubsport-Slalom wird der Nennungsschluss grundsätzlich auf den Veranstaltungstag gelegt. Der Vertrag zwischen Teilnehmer und Veranstalter kommt beim Nennungsschluss am Veranstaltertag, ohne schriftliche Nennungsbestätigung durch Zuteilung der Startnummer zustande, die Vertragspartner versichern das Reglement zu kennen und einzuhalten.
- 2.4.3 Das Nenngeld wird vom jeweiligen Veranstalter festgelegt, und beträgt maximal 20,00 € pro Teilnehmer.

2.5 Klasseneinteilung:

Klasse 1 - Serienmäßige Fahrzeuge bis 1400 ccm
Klasse 2 - Serienmäßige Fahrzeuge bis 1800 ccm
Klasse 3 - Serienmäßige Fahrzeuge über 1800 ccm

Klasse 4 - Verbesserte Fahrzeuge bis 1400 ccm
Klasse 5 - Verbesserte Fahrzeuge bis 1800 ccm
Klasse 6 - Verbesserte Fahrzeuge über 1800 ccm

Serienmäßig sind Fahrzeuge ab Werk mit geändertem Fahrwerk (Dämpfer und Federn) Felgen/Reifen, Spoiler zusätzlicher Sicherheitsausrüstung (Feuerlöscher, Gurte Überrollbügel/Käfig)

Verbessert sind Fahrzeuge die weiterreichende Änderungen zur Serienklasse vorgenommen haben:
Motorleistung, Getriebe, Achsübersetzungen, Karosserie, Innenausstattung

Klasse 7 – DMSB-Klassen mit Slicks (ohne Hubraumbegrenzung)

Klasse 8 – Corsa Cup nach deren Reglement

Alle Änderungen müssen in den Fahrzeugpapieren eingetragen sein.

Turbo-, Kompressor- und G-Lader Fahrzeuge starten grundsätzlich in der Hubraumklasse = Hubraum x 1,4
Sonderklassen sind nach Genehmigung mit der ADAC-Sportabteilung zugelassen.

2.6 Technische Abnahme:

- 2.6.1 Die Wettbewerbsfahrzeuge haben vor Beginn der Veranstaltung eine technische Abnahme zu absolvieren. Dieser Prüfer kann vom Veranstalter bestimmt werden.

2.7 Reifen:

- 2.7.1 Die Reifen müssen uneingeschränkt der StVZO entsprechen. Profillose Reifen (Slicks) sind nicht zulässig. Die Fahrzeuge müssen mit profilierten Reifen, deren Profiltiefe beim Start mindestens 1,6 mm (auf mindestens $\frac{3}{4}$ der gesamten Profilfläche) betragen muss, ausgestattet sein. Kennzeichnung: Auf der Reifenflanke muss in erhabener Schrift die vollständige ECE-Bezeichnung mit dem E-Genehmigungszeichen deutlich lesbar angegeben sein.
- 2.7.2 in der Klasse 7 sind Profillose Reifen (Slicks) erlaubt.

2.8 Startaufstellung:

- 2.8.1 An den Fahrzeugen, die sich unmittelbar vor der Startlinie befinden, dürfen keine Arbeiten mehr durchgeführt werden, ausgenommen bei Änderung der Witterungsbedingungen kann vom Slalomleiter ein Radwechsel freigegeben werden. Die Startreihenfolge für Training und Wertungsläufe muss beibehalten werden, sie darf nur auf Anordnung des Slalomleiters geändert werden. Der Start erfolgt nicht Klassenweise.

2.9 Training:

- 2.9.1 Jeder Teilnehmer muss mit seinem in der Nennung angegebenen Wettbewerbsfahrzeug einen gezeiteten Trainingslauf absolvieren, der den Wertungsläufen zu entsprechen hat. Ein nicht beendeter Trainingslauf hat kein Teilnahmeverbot zur Folge.

2.10 Wertungsläufe:

- 2.10.1 Die Veranstaltung besteht aus einem Trainingslauf und zwei Wertungsläufen.
Die Streckenlänge beträgt mindestens 400 m, höchstens jedoch 800 m.
- 2.10.2 Grundsätzlich darf sich nur ein Teilnehmer auf der Strecke befinden.
- 2.10.3 Der Start erfolgt stehend mit laufendem Motor, die Zeitmessung muss spätestens 50 m nach der Startlinie beginnen.
- 2.10.4 Die Zeitmessung erfolgt mit mindestens 1/100 sec. Genauigkeit mittels Lichtschranke und Protokoll.
- 2.10.5 Der Fahrer, der zum 1. Wertungslauf gestartet ist und die Lichtschranke passiert hat, zählt als Starter der betreffenden Klasse.
- 2.10.6 Bei Witterungswechsel dürfen bereits absolvierte Läufe nicht wiederholt werden.

2.11 Klassenzusammenlegung:

- 2.11.1 Eine Klasse mit weniger als 3 Startern kann vom Veranstalter zusammengelegt werden.

2.12 Sonderläufe:

- 2.12.1 An Sonderläufen dürfen nur Fahrer, die bereits zuvor in einem Lauf gestartet sind teilnehmen.
Sonderläufe dürfen nur am Ende der Veranstaltung stattfinden.

2.13 Wertung:

- 2.13.1 Die sich einschließlich der Strafzeiten ergebenden jeweiligen Fahrzeiten der Wertungsläufe werden addiert.
- 2.13.2 Sieger ist der Fahrer mit der niedrigsten Gesamtfahrzeit aus beiden Wertungsläufen. Die weiteren Platzierungen ergeben sich aus den steigenden Fahrzeitsummen. Bei Zeitgleichheit entscheidet zunächst die geringere Strafzeit. Bei weiterer Zeitgleichheit entscheidet der schnellere erste Wertungslauf. Wenn auch hier Zeitgleichheit besteht, gibt es zwei Ranggleiche (ex aequo).

2.14 Mannschaftswertung:

- 2.14.1 Eine Mannschaft darf aus maximal 5 Fahrern bestehen. Von jeder Mannschaft werden die 3 besten Ergebnisse gewertet.

2.15 Unterbrechung und Abbrechen eines Wertungslaufes:

- 2.15.1 Entscheidet der Slalomleiter auf Wiederholung eines Laufes, werden die dabei evtl. angefallenen Strafsekunden beim Wiederholungslauf nicht angerechnet. Ein nach Meinung des Fahrers, nicht oder nicht mehr ordnungsgemäß aufgebauter Parcours, berechtigt in keinem Fall, den Wertungslauf abzubrechen.

2.16 Sachrichter:

- 2.16.1 Es muss sichergestellt sein, dass ausreichend Sachrichter eingesetzt werden, welche die Fehler alleinverantwortlich in schriftlicher Form festhalten.

2.17 Wertungsstrafen:

- 2.17.1 Wertungsstrafen sind: Strafsekunden und Nichtwertung. Eine Wertungsstrafe kann nur für den zeitlich erfassten Teil eines Parcours erfolgen. Das Umwerfen, Zerreißen oder Verschieben von Begrenzungsmarkierungen wird nicht mit Wertungsstrafen belegt. Die Wertungsstrafen können ohne Einhaltung eines besonderen Verfahrens vom Slalomleiter verfügt werden. Sie sind Teil der vom Slalomleiter zustehenden organisatorischen Regelungsbefugnisse und werden durch Zeitzuschlag vor Ergebnisaushang oder durch Änderung des Ergebnisses bekannt gemacht. Eine vom Slalomleiter verfügte Wertungsstrafe kann nach eingelegter Beschwerde überprüft werden.
- 2.17.2 Folgende Tatbestände führen zu Strafsekunden:
Für das Umwerfen von Pylonen oder Verschieben aus der Markierung werden je Pylone 3 Strafsekunden berechnet.
Eine Pylone gilt dann als verschoben, wenn sich kein Teil des Bodenrandes mehr innerhalb der Markierung befindet.
Die Strafsekunden werden in der Ergebnisliste getrennt aufgeführt.
Beim Umwerfen von Pylonen in einer Pylonengasse werden max. 15 Strafsekunden berechnet.
Das Auslassen einer Wertungsaufgabe oder eines Teils davon wird mit 15 Strafsekunden belegt, also das
- Nichtpassieren eines Tores,
 - Falsches Passieren einer einzelnen Markierung oder einer Schweizer Pylone,
 - Auslassen einer Pylonengasse.
- 2.17.3 Folgende Tatbestände führen zur Nichtwertung:
- Auslassen der Zielgasse,
 - Nichtvorliegen oder Wegfall von Teilnahme- und Zulassungsvoraussetzungen,
 - Umgehung der Abnahme,
 - Inanspruchnahme fremder Hilfe während eines Laufes.

Die vorgenommene Zusammenfassung der wichtigsten Wertungstatbestände stellt keine abschließende Aufzählung dar. Der Veranstalter kann mit Genehmigung der ADAC Sportabteilung in der Ausschreibung abweichende Wertungsstrafen für die Tatbestände festlegen und die Aufzählung ergänzen.

3. Parcoursaufbau:

3.1 Abmessungen der Strecke pro Lauf :

- 3.1.1 Mindestlänge: 400 m, Höchstlänge: 800 m, Mindestbreite: 5 m

3.2 Streckenbeschaffenheit:

- 3.2.1 Fester Untergrund wie Asphalt, Beton oder Pflaster. Flacher Parcours ohne wesentliche Höhenunterschiede oder Querneigung.

3.3 Streckenmarkierung:

- 3.3.1 Die Wertungsaufgaben sind grundsätzlich durch Pylonen (Höhe 50 cm +/- 2 cm) zu kennzeichnen. Der Standort der Pylonen für die Wertungsaufgaben muss markiert sein (Umranden der Pylonen-Bodenplatte). Bei Festlegung des Kurses und dessen Markierung dürfen keine einzelnen losen Reifen verwendet werden.

3.4 Streckenaufbau und Wertungsaufgaben:

- 3.4.1 Mindestens 10 Richtungsänderungen sind vorgeschrieben. Als Richtungsänderungen gelten folgende Aufgaben:
- a) Einzelner Markierungspunkt, 1 Pylone
 - b) Einzelne Tore aus 2 Pylonen
 - c) Torfolge
 - d) Pylonengasse: Pylonen beidseitig in einer Linie aufgebaut.
 - e) Folgende Pylonen in einer Linie, die wechselseitig zu durchfahren sind (Schweizer Slalom)
 - f) Wende: Halbe Wende 90 Grad bestehend aus einem Pylonen, ganze Wende 180 Grad bestehend aus 3 Pylonen.
- 3.4.2 Die unter 3.4.1. genannten Aufgaben a) bis e) sollten mindesten einmal enthalten sein. Andere Aufgaben, wie Bremsprüfungen und sonstige Geschicklichkeitsaufgaben, sind unzulässig. Richtungsänderungen, die durch Aufbau von mehreren Toren entstehen, sind keine Wendungen.
- 3.4.3 Eine ausreichende Auslaufzone nach der Ziellinie ist von jeglichen Hindernissen, auch von Fahrzeugen, Splitt und allem anderen freizuhalten. Es ist verboten, parallel zur Auslaufzone die Start-Voraufstellung oder ähnliches einzurichten. Erst am Ende der Auslaufzone dürfen andere Einrichtungen aufgebaut sein.
- 3.4.4 Durch den Streckenaufbau vor dem Ziel ist zu gewährleisten, dass die Wettbewerbsfahrzeuge nach dem Überfahren der Ziellinie innerhalb von 30 % der Auslaufzone zum Stillstand gebracht werden können. Für Veranstaltungen, bei denen der Auslauf wieder in die Strecke hinein führt, ist keine Auslaufzone vorgeschrieben.
- 3.4.5 Der Abstand zwischen den Wertungsaufgaben muss mindestens 12 Meter und der Höchstabstand 50 Meter betragen. Innerhalb der Aufgaben c) und e) beträgt der Mindestabstand 12 Meter und der Höchstabstand 25 Meter.
- 3.4.6 Die Torbreite beträgt mindesten 2,50 Meter und höchstens 3,50 Meter, gemessen von der Innenkante der Bodenplatte der gegenüberliegenden Pylonen.

3.5 Zuschauerplätze:

- 3.5.1 Zuschauer sind an deutlich gekennzeichneten Plätzen unterzubringen und so abzusichern, dass sie nicht gefährdet werden. Eine Rückhaltevorrückung muss in sicherer Entfernung aufgebaut sein.
- 3.5.2 Der Veranstalter verpflichtet sich eine Zuschauerunfallversicherung abzuschließen.

3.6 Streckenskizze:

- 3.6.1 Eine Streckenskizze muss am Veranstaltungstag gut sichtbar ausgehängt werden.

3.7 Besichtigung der Strecke und sonstige Sicherheitsvorkehrungen:

- 3.7.1 Der Slalomleiter muss mindesten 30 Minuten vor Beginn des Trainings die Strecke besichtigt haben.
- 3.7.2 Einzelne Hindernisse im Gefahrenbereich (Masten, Bäume, Fahrzeuge etc.) links und rechts der Strecke müssen mit einer Schutzvorrückung abgesichert werden.
- 3.7.3 Sportwarte der Streckensicherung und Sachrichter sind so zu postieren, dass keine persönliche Gefährdung möglich ist.
- 3.7.4 Es muss ein ausgebildeter Rettungs-Sanitäter mit Notfallkoffer (Empfehlung RTW) anwesend sein. Das kurzfristige Herbeiholen eines Notarztes muss ebenfalls gewährleistet sein. Eine Zu- und Abfahrt des Sanitätsdienstes muss jederzeit gegeben sein.
- 3.7.5 Geeignete Löschmittel müssen in ausreichender Menge zur Verfügung stehen.
- 3.7.6 Den Teilnehmern ist vor Veranstaltungsbeginn oder in den dafür vorgesehenen Pausen die Möglichkeit zu geben, den Parcours zu besichtigen.

3.8 Schiedsgericht:

- 3.8.1 Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 Mitgliedern der Veranstaltungsorganisation zusammen. Entscheidungen des Schiedsgerichts sind unanfechtbar.

3.9 Einsprüche, Protest und Berufung:

- 3.9.1 Einsprüche gegen die Zulassung von Teilnehmern sind vor der Siegerehrung an den Slalomleiter zu melden.
- 3.9.2 Proteste und Berufungen im Sinne des DMSB – Sportgesetzes sind nicht zulässig.
- 3.9.3 Einsprüche gegen die vorgenommene Wertung der Sachrichter sowie der Zeitnahme sind nicht zulässig. Der Teilnehmer hat das Recht, bei Differenzen bei der Vergabe von Strafpunkten beim Slalomleiter darüber aufgeklärt werden, wo er die Strafpunkte erhalten hat.

4. Sonstige Bestimmungen:

4.1 Versicherungen:

- 4.1.1 Der Veranstalter schließt folgende Versicherungen ab:
 - a) Veranstalterhaftpflicht
 - b) Sportwartunfall (Jahresversicherung besteht über ADAC Nordbaden)
 - c) Zuschauerunfall

4.2 Genehmigung der einzelnen Veranstaltungen:

- 4.2.1 Der jeweilige Veranstalter hat spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung den Ausschreibungsentwurf bei der Sportabteilung des ADAC Nordbaden e.V. zur Genehmigung einzureichen.
- 4.2.2 Zu diesem Reglement gibt es eine Kurzausschreibung, die der Veranstalter ausgefüllt und unterschrieben bei der Sportabteilung des ADAC Nordbaden zur sportrechtlichen Prüfung einreicht.
- 4.2.3 Die Ergebnislisten sind mit einem Kurzbericht über denungsverstaltungsverlauf spätestens 2 Wochen nach der Veranstaltung bei der Sportabteilung des ADAC Nordbaden einzureichen. Besondere Vorkommnisse (z.B. Unfälle) sind am ersten Werktag nach der Veranstaltung der Versicherung und der Sportabteilung des ADAC Nordbaden zu melden.

Karlsruhe, im Januar 2006

ADAC Nordbaden e.V.
-Sportabteilung--